
GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
SWR BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBH [I - III]

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital und Stammeinlagen	2
§ 4	Verfügungen über Geschäftsanteile	2
§ 5	Geschäftsführung und Vertretung	3
§ 6	Aufgaben der Geschäftsführung	3
§ 7	Gesellschafterversammlung	3
§ 8	Gesellschafterbeschlüsse	4
§ 9	Rechnungslegung, Jahresabschluss	6
§ 10	Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz, Informationsrecht	6
§ 11	Wirtschaftsplan	7
§ 12	Schlussbestimmungen	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„SWR Beteiligungsgesellschaft mbH [I - III]“

(2) Sie hat ihren Sitz in Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens.

§ 3 STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(i. W. fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nrn. 1 – 25.000.

(2) Vom Stammkapital hat die Stadtwerke Reutlingen GmbH mit Sitz in Reutlingen, Geschäftsanschrift: Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353589, sämtliche Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 1 – 25.000 übernommen.

(3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe sofort in bar zu erbringen.

§ 4 VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (4) Der bzw. die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung können durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
- (6) Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Alle für die Geschäftsführer geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch für Liquidatoren.

§ 6 AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen.

III. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 7 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Übersendung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. In der Einladung ist auch anzugeben, ob eine telefonische oder virtuelle Teilnahme einzelner Gesellschafter per Telefon- oder Videozuschaltung bzw. -konferenz zugelassen wird oder ob die Gesellschafterversammlung insgesamt telefonisch oder virtuell stattfinden soll; die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht (8) Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn ein Geschäftsführer es für notwendig hält oder wenn Gesellschafter, die allein oder gemeinsam über 10 % des Stammkapitals verfügen, einen dahingehenden Antrag stellen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.

§ 8 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in der Versammlung festgestellt. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich oder in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn (nur) einzelne Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme auf diesem Wege abgeben möchten. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind auf Anforderung unverzüglich in Textform gegenüber dem Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter zu bestätigen. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter außerdem auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen oder seine Stimme vorab in Textform übermitteln.
- (2) Den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wählt die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen i.S.d. Abs. (1).
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreiben. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Soweit die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile hält, berechtigen diese nicht zur Stimmabgabe. Die Stimmen aus diesen eigenen Geschäftsanteilen ruhen. Soweit Stimmrechtsausschlüsse in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbart und/oder aus anderen Gründen bestehen, sind die betroffenen Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit der Stimmen nicht mitzuzählen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Maßnahmen:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Feststellung eines Wirtschaftsplans gem. 0;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
 - e) Entlastung der Geschäftsführung;
 - f) Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - g) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 4;
 - h) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sowie die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, deren Gegenstand im Einzelfall den Betrag

von [EUR 50.000] übersteigen und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans gem. 0 sind;

- i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - j) Bestellung von Sicherheiten und Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von [EUR 50.000] übersteigt;
 - k) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von [EUR 50.000] übersteigt;
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers; und
 - m) Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Die unter Abs. (4) lit. a) und lit. m) aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % gefasst.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- (7) Klagen auf Anfechtung bzw. auf Geltendmachung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen müssen binnen eines Monats nach Zugang der Abschrift des Protokolls beim Gesellschafter erhoben werden.

IV. RECHNUNGSLEGUNG, BEKANNTMACHUNG

§ 9 RECHNUNGSLEGUNG, JAHRESABSCHLUSS

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes der Stadt Reutlingen vorzulegen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 10 PRÜFUNG NACH DEM HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ, INFORMATIONENRECHT

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

- (1) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
- (2) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragsdarzustellen;
- (3) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Stadt Reutlingen zu übersenden;
- (4) dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen

Befugnisse für die Prüfung der Betätigung der Stadt Reutlingen bei der Gesellschaft einzuräumen;

- (5) der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) einzuräumen;
- (6) der Stadt Reutlingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95 a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Reutlingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 11 WIRTSCHAFTSPLAN

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Ferner ist eine 5-jährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Reutlingen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Geschäftsführung hat halbjährlich den Gesellschaftern über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit erforderlich, ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Kosten der Gründung bei Notar, Handelsregister, Veröffentlichung und Steuerberater trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2500,00. Kosten zukünftiger Kapitalerhöhungen trägt ebenfalls die Gesellschaft.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.
- (4) Auch nach der wirtschaftlichen Aktivierung wird der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigen. Bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen

Daseinsvorsorge wird der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden können.
